



Kantonales Amt für Raumplanung
25. AUG. 1981
<i>221</i>

131/31

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

18. August 1981

Nr. 4618

Nunningen; Genehmigung des Erschliessungsplanes über die Kantons-
strasse Zullwiler- und Bretzwilerstrasse und Einmündung Brunngasse

Das Bau-Departement legt den Erschliessungsplan über die Kantons-
strasse Zullwiler- und Bretzwilerstrasse (von Glasi bis Gemeinde-
verwaltung) und der Einmündung Brunngasse (vom Gemeindehaus bis
Riedenweg), Gemeinde Nunningen, zur Genehmigung vor (Baugesetz
§ 68).

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Der Plan lag vom 9. März bis 8. April 1981 öffentlich auf. Mit
Verfügung vom 10. Juni 1981 wies das Bau-Departement die zwei
eingegangenen Einsprachen ab. Gegen diese Verfügung wurde keine
Beschwerde beim Regierungsrat eingereicht. Es steht somit der
Genehmigung des Planes nichts im Wege.

Es wird

beschlossen:

Der Erschliessungsplan über die Zullwiler- und Bretzwilerstrasse
und Einmündung Brunngasse, Gemeinde Nunningen, wird genehmigt.

Der Stellvertreter
des Staatsschreibers

Gähler

Bau-Departement (2)
Rechtsdienst Bau-Departement
Kant. Tiefbauamt (5), mit 2 genehmigten Plänen
Kant. Amt für Raumplanung (2), mit 1 genehmigten Plan
~~Kreisbauamt III~~, 4143 Dornach, mit 1 genehmigten Plan
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4208 Nunningen, mit 1 genehmigten
Plan
Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)

V e r f ü g u n g

Das Bau-Departement hat vom 9. März bis 8. April 1981, gestützt auf § 68 Abs. 1 lit. f des kantonalen Baugesetzes (BauG) den Erschliessungsplan über die Kantonsstrasse Zullwiler- und Bretzwilerstrasse mit Einnündung der Brunngasse in der Gemeinde Nunningen öffentlich aufgelegt. Die Ausarbeitung dieses Erschliessungsplanes erfolgte im Zusammenhang mit der Anpassung an den "Gestaltungsplan Kernzone I" der Einwohnergemeinde.

Während der Auflagefrist gingen zwei Einsprachen ein.
Einsprecher sind:

1. Therese und Ida Hänggi, Zullwilerstrasse 14, Nunningen
2. Marie Kamber-Stebler, Zullwilerstrasse 16, Nunningen

Das Bau-Departement stellt fest und zieht in Erwägung:

I. Formelles

1. Nach § 69 lit. c BauG sind Einsprachen gegen kantonale Nutzungspläne beim Bau-Departement einzureichen. Nach § 69 lit. d BauG in Verbindung mit Art. 33 des Bundesgesetzes über die Raumplanung, welcher zumindest eine Beschwerdeinstanz mit voller Ueberprüfungsbefugnis vorschreibt, hat das Bau-Departement einen formellen Einspracheentscheid zu erlassen, der nach § 50 Abs. d des Gesetzes über die Gerichtsorganisation innert 10 Tagen beim Regierungsrat angefochten werden kann.
2. Nach § 69 in Verbindung mit § 16 BauG ist zur Beschwerdeführung legitimiert, wer durch den Nutzungsplan berührt ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat. Diese Voraussetzungen sind bei den vorliegenden Einsprachen gegeben. Da sie rechtzeitig eingereicht wurden, ist grundsätzlich darauf einzutreten.

Beamte des Bau-Departementes führten am 14. Mai 1981 die Einspracheverhandlungen in Nunningen durch.

II. Materielles

1. Einsprache Nr. 1: Therese und Ida Hänggi Miteigentümerinnen von GB Nr. 2436

1.1 Die Einsprecherinnen machen geltend:

- Nach der Ausführung des Auflageprojektes wären der südliche Zugang zum Verkaufsladen und die Garagezufahrt nicht mehr im bisherigen, reibungslosen Rahmen gewährleistet. Ein anstandsloses Funktionieren des Ladeneinganges sei nicht möglich.
- Der Wert der Liegenschaft würde in einem unzumutbaren Masse beeinträchtigt.
- Die Verhältnisse seien an Ort und Stelle zu prüfen; dies würde die einschneidenden Eingriffe in ein anderes Licht rücken.

1.2 An der Verhandlung vom 14. Mai 1981 wurde festgehalten, dass sich die Einsprache grundsätzlich nicht gegen das Auflageprojekt als solches richtet. In ihrer Begründung werfen die Einsprecherinnen ausschliesslich Fragen der Anpassungen und Entschädigungen auf. Alle diese Probleme bilden jedoch nicht Gegenstand des Plangenehmigungsverfahrens, sondern sie sind in die Landerwerbsverhandlungen zu verweisen, welche vor dem Strassenausbau mit jedem einzelnen Grundeigentümer separat durchgeführt werden.

Den Einsprecherinnen konnte jedoch zugesichert werden, dass gute Lösungen inbezug auf die Umgestaltung des Treppenaufganges und der Anpassungen hinter dem Trottoir durchaus möglich sind und dass die bestehende Garagezufahrt beibehalten werden könne.

Die Einsprache ist daher im Sinne vorstehender Erwägungen abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

2. Einsprache Nr. 2: Frau Marie Kamber-Stebler
Eigentümerin von GB Nr. 1136 und 2452

Frau Kamber hielt an der Verhandlung ausdrücklich fest, dass es sich im vorliegenden Falle keineswegs um eine Einsprache gegen das Auflageprojekt handle. Im Gegenteil, der Ausbau eines Trottoirs sei notwendig. Ihr Schreiben stelle lediglich ein Gesuch um Errichtung einer Zufahrt ab Zullwilerstrasse zur Hausliegenschaft Nr. 16 über GB Nr. 1136. Die genannte Liegenschaft verfüge heute über keinen Anschluss an die Kantonsstrasse, was nach dem Trottoirausbau aber nachzuholen sei.

Dieses Begehren bildet jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Plangenehmigungsverfahrens, weshalb darauf nicht eingetreten werden kann. Selbstverständlich ist das Bau-Departement bereit, aufgrund eines konkreten Baugesuches eine Bewilligung für die Errichtung einer Ein- und Ausfahrt, für welche übrigens der Regierungsrat zuständig ist, wohlwollend zu prüfen und in Erwägung zu ziehen. Möglicherweise bietet sich zu gegebener Zeit eine Lösung mit Anschluss auf die Glasstrasse an, was zu bevorzugen wäre.

Gestützt hierauf ist auf dieses Begehren im vorliegenden Verfahren nicht einzutreten.

Es wird

v e r f ü g t :

1. Die Einsprache von Therese und Ida Hänggi wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Auf das Begehren von Frau Marie Kamber-Stebler wird nicht eingetreten.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 10 Tagen beim Regierungsrat eine Beschwerde geführt werden. Diese soll einen Antrag und eine Begründung enthalten.

FUER DAS BAU-DEPARTEMENT

Der Vorsteher:



Dr. H. Erzer

Ausfertigungen:

Bau-Departement (2)

Rechtsdienst Bau-Departement

Kant. Tiefbauamt (5) Fre/fr/me

Kant. Amt für Raumplanung

Kreisbauamt III, 4143 Dornach

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4208 Nunningen

Marcel Stebler, Präsident der Planungskommission,
4208 Nunningen

EINSCHREIBEN an:

Fräuleins Therese und Ida Hänggi, Zullwilerstrasse 14,
4208 Nunningen

Frau Marie Kamber-Stebler, Zullwilerstrasse 16, 4208 Nunningen